

# ZH\_OBERGERICHT LE130020 vom 30. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE130020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE130020)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE130020 du 30 mai 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT LE130020 del 30 maggio 2013

## Erwägungen

### E. 1

Zwischen den Parteien ist seit dem 28. Februar 2012 ein Eheschutz- verfahren hängig (Urk. 1). Dieses wurde mit Urteil des Einzelrichters im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Winterthur vom 15. Februar 2013 erstinstanz-

- 9 - lich wie eingangs zitiert erledigt. Mit Verfügung vom gleichen Tag wurde der Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin (fortan Gesuchsgegnerin) mit Wirkung ab dem 13. Juni 2012 Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_, welche mit Verfügung vom

### E. 4

Im Berufungsverfahren sind allfällige Prozesskostenvorschüsse/- beiträge und die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen (Art. 119 Abs. 6 ZPO) und zu beurteilen. Dass sich der Berufungsstandpunkt der Gesuchsgegnerin zum Vornherein als aussichtslos präsentiert hat, kann nicht gesagt werden, weil das begleitete Besuchsrecht von einer Stunde alle vierzehn Tage, welches das Gutachten empfahl, bereits seit Juni 2012 praktiziert wurde und die Besuchs- situation erst im Februar/März 2013 eskalierte, was dann anfangs April 2013 zur superprovisorischen Sistierung des Besuchsrecht führte (vgl. Urk. 192 S. 2 und Urk. 202 S. 5 f. je mit Hinweisen). Zu Beginn des Berufungsverfahrens erschien eine Ausdehnung der Besuche jedenfalls nicht abwegig. Zudem geht es um Kinderbelange. Hier sind die Anforderungen an die Prozessaussichten nicht hoch. Im Übrigen sprach erst das anfangs April 2013 mit der Berufungsantwort eingereichte Kurzgutachten vom 15. März 2013 von einer dringend indizierten Zwangsmedikation.

- 36 - Fest steht sodann, dass der Gesuchsteller per 31. Dezember 2012 auf seinem ...-Konto Nr. ... noch über Fr. 42'697.08 verfügte (Urk. 155/5; Urk. 180/5; Urk. 177 S. 11; Urk. 193 S. 8). Allerdings muss er daraus die vorinstanzlichen Gerichtskosten über Fr. 16'586.- (seinen hälftigen Anteil und den hälftigen Anteil der Gesuchsgegnerin als Prozesskostenbeitrag) bezahlen, womit noch Fr. 26'111.08 verbleiben. Aus dem Kontoauszug erhellt nicht, ob die Fr. 6'000.- Prozesskostenbeitrag für das erstinstanzliche Verfahren sowie der Prozesskostenbeitrag über Fr. 3'251.- für das Berufungsverfahren gemäss obergerichtlichem Beschluss vom 12. Juni 2012 an die Gesuchsgegnerin bezahlt wurden (Urk. 74 S. 15). An seine eigene Rechtsvertretung (Rechtsanwältin Y.\_\_\_\_\_) überwies der Gesuchsteller betreffend die Zeit zwischen 27. März 2012 und 12. Dezember 2012 insgesamt Fr. 19'191.80 (Urk. 155/5), was im Saldo per Ende Jahr aber eingeschlossen ist. Der Gesuchsteller und die Gesuchsgegnerin sind sodann je hälftige Miteigentümer der vom Gesuchsteller und den Kindern bewohnten Liegenschaft, welche im Jahr 2006 zu einem Kaufpreis von Fr. 645'000.- erworben wurde, und mit einer Hypothek von Fr. 575'000.- belastet war, welche nunmehr teilweise amortisiert sein dürfte (Urk. 24/26; Prot. I S. 19, 27, 30 f.; Urk. 178 S. 22). Der Gesuchsteller legte nicht dar, dass die Liegenschaft

heute nicht höher belastet werden könnte. Im Gegenteil lässt er seine Leistungsfähigkeit an sich nicht in Abrede stellen (Urk. 193 S. 8 sowie Prot. I S. 30, 56; Urk. 178 S. 34). Was die Bedürftigkeit der Gesuchsgegnerin anbelangt, so gilt diese ein- kommensmässig als mittellos, weil ihre eigenen monatlichen Erwerbseinkünfte Fr. 783.– betragen, ihr Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'400.– pro Monat zugesprochen werden und ihr Bedarf bei Fr. 3'217.75 liegt (Urk. 178 S. 22, 37). Unbestritten und durch die Akten gestützt wird, dass sie keinen Zugriff auf das eheliche Vermögen hat (Urk. 178 S. 9). Auf ihrem Konto in der Schweiz liegt kein nennenswertes Vermögen (vgl. Urk. 157/10). Vor Vorinstanz liess der Gesuchsteller indessen noch behaupten, die Gesuchsgegnerin habe im Jahr 2009 Fr. 20'000.– nach R.\_\_\_\_\_ überwiesen. Zudem habe sie noch über Schmuck und Inventar im Wert von Fr. 20'000.– aus dem anfangs 2009 aufgegebenen Schmuckgeschäft verfügt (Urk. 25 S. 8). Solches wurde zwar nicht substantiiert bestritten (vgl. Prot. I S. 9-23, 31 f.; Urk. 156 S. 20 ff.). Allerdings machte die Gesuchsgegnerin geltend,

- 37 - keinen Zugang zum ehelichen Vermögen zu haben und über kein Geld zu verfügen (Prot. I S. 16 f., 31 f.). Im Berufungsverfahren wird die vermögensmässige Mittellosigkeit der Gesuchsgegnerin indessen nicht mehr in Abrede gestellt (Urk. 193 S. 8). Es ist zudem davon auszugehen, dass die Gesuchsgegnerin einen Teil der erwähnten, aus dem Jahre 2009 stammenden Vermögenswerte mittlerweile verbraucht haben dürfte. Zudem wäre ihr mit Blick auf ihre Erkrankung und die finanzielle Situation ohnehin ein höherer Notgroschen zuzugestehen. Insgesamt ist daher auch die vermögensmässige Mittellosigkeit der Gesuchsgegnerin nicht zu verneinen. Die Voraussetzungen für die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages gestützt auf die eheliche Beistands- und Unterstützungspflicht gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB sind daher zu bejahen. Die Anwaltskosten für das Berufungsverfahren sind mit rund Fr. 4'000.– (inklusive Mehrwertsteuer) zu veranschlagen (vgl. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 9, § 11 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1, 2 und 3 AnwGebV [LS 215.3]). Der hälftige Anteil der Gesuchsgegnerin an den Kosten des Berufungsverfahrens beläuft sich auf Fr. 2'750.–. Mit Blick auf die Dispositionsmaxime kann der Gesuchsgegnerin insgesamt allerdings höchstens der beantragte Prozesskostenbeitrag in der Höhe von Fr. 6'000.– zugesprochen werden, welchen sich die Gesuchsgegnerin der- einst im Rahmen der scheidungs- und güterrechtlichen Auseinandersetzung anrechnen lassen muss. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.